

# **Geschäftsordnung des Wahlgremiums für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten der Freien Universität Berlin und deren Stellvertreterinnen (im folgenden Frauenrat genannt)**

## **Präambel**

Der Frauenrat wählt gemäß „Einstweiliger Regelung über die Wahl der haupt- und nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Freien Universität Berlin vom 07. September 1994“ (FU-Mitteilungen 30/1994) die hauptberufliche Frauenbeauftragte (im folgenden Zentrale Frauenbeauftragte genannt) und deren Stellvertreterinnen.

Der Frauenrat empfiehlt die Preisträger/innen des jährlich zu vergebenden Margeritha-von-Brentano-Preises auf der Grundlage der im Rahmen der Ausschreibungsfrist eingereichten Vorschläge und Bewerbungen.

Der Frauenrat unterstützt die Zentrale Frauenbeauftragte bei der Ausübung ihrer Aufgaben nach § 25 Frauen-Förder-Richtlinien u. a. wie folgt:

- Beratung und Ausarbeitung von Maßnahmen zur Förderung von Frauen und Geschlechterforschung
- Beratung von und Stellungnahme zu aktuellen hochschulpolitischen Fragen
- Planung und Durchführung aktueller Veranstaltungen und Projekte
- Bei Bedarf kann der Frauenrat Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen einsetzen.

## **§ 1 Stimmrecht und Mandat**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Legt ein Mitglied ihr Mandat nieder, so ist dies schriftlich mitzuteilen. Das Mandat wird von der Nachrückerin des selben Wahlvorschlages wahrgenommen. Maßgeblich hierfür ist die Reihenfolge gemäß Wahlergebnis.
- (2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann sie sich durch jede Bewerberin ihres Wahlvorschlages, die nicht zum ordentlichen Mitglied des Frauenrates gewählt wurde, vertreten lassen, sofern die Reihenfolge der Stellvertreterinnen gemäß Wahlergebnis eingehalten wird.

## **§ 2 Sprecherin und Geschäftsstelle**

- (1) Der neugewählte Frauenrat wird nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses vom Zentralen Wahlvorstand der FU Berlin zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen. Die Sprecherin des vorherigen Frauenrates leitet die Sitzung, bis die neu gewählte Sprecherin oder deren Vertreterin das Amt übernimmt.
- (2) Die Sprecherin sowie deren Stellvertreterin werden vom Frauenrat mit einfacher Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Die Sprecherin oder ihre Stellvertreterin leitet die Sitzung des Frauenrates. Beratungsergebnisse werden von der Sprecherin oder ihrer Stellvertreterin bekanntgemacht. Das Büro der Zentralen Frauenbeauftragten übernimmt die Funktion einer Geschäftsstelle für den Frauenrat.
- (4) Jedes Mitglied des Frauenrates kann die Abwahl der Sprecherin beantragen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Abwahl wird in der nächsten Sitzung des Frauenrates entschieden. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Für den Fall, daß die nächste Sitzung erst in mehr als vier Wochen stattfindet, wird eine Sondersitzung einberufen oder im schriftlichen Verfahren abgestimmt. Diese Entscheidung trifft die stellvertretende Sprecherin des Frauenrates. Die Funktionen der Sprecherin wird bis zur abschließenden Entscheidung über die Abwahl von der Stellvertreterin wahrgenommen.

- (5) Ein Rücktritt der Sprecherin kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und ist auf einer Sitzung des Frauenrat zu beantragen, der über die Genehmigung innerhalb von zwei Wochen entscheidet. Bis zur Neuwahl werden die Geschäfte von der Stellvertreterin geführt.

### **§ 3 Termin der Sitzung**

Der Frauenrat tagt mehrfach in einem Semester zu einem von ihm festgelegten Termin, wobei monatliche Treffen während der Vorlesungszeit angestrebt werden.

### **§ 4 Einberufung der Sitzungen des Frauenrates**

- (1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladungen zu einer Sitzung müssen den Mitgliedern mindestens 6 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zugehen. Sie gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie von der Geschäftsstelle weitere zwei Tage zuvor abgesandt worden sind.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit ist die Sprecherin berechtigt, die Einladungsfrist auf zwei Arbeitstage herabzusetzen. Für die Durchführung der Sitzung ist dann jedoch ein Beschluß des Frauenrats erforderlich, in dem die Dringlichkeit anerkannt wird.
- (3) Der Einladung sind die Tagesordnung und bei Vorlagen zur Beschlußfassung etwaige Beratungsunterlagen beizufügen.

### **§ 5 Tagesordnung der Sitzung**

- (1) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung sollen schriftlich bis zum 11. Tag vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (2) Die Tagesordnung kann auf Antrag geändert werden. Anträge auf Aufnahme sowie die Umstellung der Tagesordnung können bis zum Eintritt in die Beratung der Tagesordnungspunkte gestellt werden (Genehmigung der Tagesordnung) und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Gegenstände können nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn mindestens drei Mitglieder widersprechen.
- (3) Nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte werden auf der Folgesitzung des Frauenrates behandelt.

### **§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen; Verschwiegenheit, Datenschutz**

- (1) Für die Öffentlichkeit gilt § 50 BerlHG. Auf Antrag der Sprecherin oder mindestens eines Drittels der anwesenden Mitglieder kann der Frauenrat den Ausschluß der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte beschließen.
- (2) Werden Einzelfälle aus den Bereichen beraten, so ist aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes die Öffentlichkeit auszuschließen und von einer Namensnennung schriftlich und mündlich abzusehen. Die Mitglieder des Frauenrates unterliegen dem Datenschutzrecht und der Pflicht zur Verschwiegenheit.

### **§ 7 Worterteilung und Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt die Sprecherin vorrangig das Wort. Der Antrag muß sich auf den zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen.
- (2) Zu Beginn der Beratung jedes einzelnen Tagesordnungspunktes hat die Antragstellerin das Recht zu einer Begründung der Vorlage.

## **§ 8 Beschlußfassung**

- (1) Der Frauenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit das BerlHG oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 9 Abstimmung**

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied ist geheim abzustimmen.
- (2) Jedes Mitglied kann über die Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollerklärung, max. eine Din-A-4-Seite). Die Erklärung muß während der Sitzung angekündigt werden. Der Text muß spätestens am 5. Werktag nach der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

## **§ 10 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Die Protokollführung wird einvernehmlich mit den Anwesenden geregelt.
- (2) Im Protokoll werden die behandelten Tagesordnungspunkte, alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und die zu Protokoll bzw. während der Sitzung schriftlich abgegebenen Erklärungen angeführt. Das Protokoll ist von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll soll zu Beginn der nächsten Sitzung des Frauenrates genehmigt werden. Es soll mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern übersandt werden.

## **§ 11 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung können auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und können nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung als Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.
- (2) Sind alle Mitglieder anwesend, kann auf Antrag eines Mitglieds durch einstimmigen Beschluß für die laufende Sitzung von den Regelungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden.

## **§12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme im Frauenrat in Kraft.

Verabschiedet vom Frauenrat der Freien Universität Berlin am 19. April 2002.